

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

**Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt
Anpassung der Stiftungssatzung an die Mustersatzung der Abgabenordnung (AO)**

Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556) wurden im Bereich der Abgabenordnung (AO) Änderungen auch im Hinblick darauf vorgenommen, ob die Satzung einer steuerbegünstigten Stiftung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Gemäß § 60 a AO hat das Finanzamt festzustellen, ob die Satzung die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Dieser Feststellungsbescheid entfaltet Bindungswirkung sowohl für die Besteuerung der Stiftung als auch für die Besteuerung der Spender.

Bei Stiftungen, die schon länger bestehen und bisher über keinen Feststellungsbescheid gemäß § 60 a AO verfügen, erfolgt die Feststellung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 AO von Amtswegen. Mit Schreiben vom 13.07.2016 hat das Finanzamt Helmstedt mitgeteilt, dass die am 03.03.2016 beschlossene Stiftungssatzung nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht, da die Vermögensbindung fehlt. Zum Zeitpunkt der vorletzten Satzungsänderung am 13.12.2007 brauchte in der Satzung einer von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftung keine Vermögensbindung festgelegt werden. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde diese Ausnahmeregelung mit Wirkung ab dem 01.01.2009 aufgehoben.

Die Bestimmung, dass die Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten muss (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO), gilt – wie im vorliegenden Fall - auch für Stiftungen, die ihre Satzung mit Wirkung nach dem 31.12.2008 ändern. Um den Feststellungsbescheid gemäß § 60 a AO zu erhalten und damit die Steuervergünstigung für die Stiftung zu behalten, ist die Anpassung der Stiftungssatzung an die Mustersatzung gemäß Anlage 1 AO unerlässlich.

Durch die „Vermögensbindung“ wird in der Satzung geregelt, was mit dem Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geschieht. Unter dem Begriff „Stiftungsvermögen“ sind

- a) die erwirtschafteten Erträge (z. B. Zinsen, Mieteinnahmen)
- b) die in die Stiftung eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen der Stadt – des Stifters -

zu verstehen.

Gemäß Mustersatzung fällt das unter a) aufgeführte Vermögen der Stiftung bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entweder

1. an – den – die – das - (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der – die – das – es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)

Der § 2 der Stiftungssatzung wird um den Abs. (3) entsprechend der unter Ziffer 1. aufgeführten Möglichkeit ergänzt.

Da es sich bei der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt um eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen handelt, ist zudem folgende Bestimmung in die Satzung aufzunehmen:

„Die Stadt Helmstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Der § 3 ist entsprechend um den Abs. (4) ergänzt worden. Fehlt diese Regelung, müsste das unter b) aufgeführte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt werden. Es könnte nicht in den allgemeinen Haushalt der Stadt Helmstedt zurückfließen. Es müsste für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwandt werden.

Um in Zukunft Satzungsänderungen zu vermeiden, die allein nur aufgrund der Erhöhung des in § 3 Abs. (1) genannten Stiftungsvermögens erfolgen müssten, soll nach Absprache mit dem Finanzamt Helmstedt der Abs. (1) wie folgt ergänzt werden: „Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen.“

Um der Forderung zu entsprechen, dass die Stiftungssatzung so präzise gefasst sein muss, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen, wurde der § 2 Abs. (1) um die im § 52 Abs. (2) Ziffer 6. Abgabenordnung aufgeführten Benennung des gemeinnützigen Zwecks „die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ ergänzt.

Die vorgenannten Änderungen sowie einige redaktionelle Änderungen wurden in die als Anlage 1 beigefügte Satzung eingearbeitet und gekennzeichnet. Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und geänderten Satzung.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt wird beschlossen.

In Vertretung

gez. Otto

(Otto)

Anlagen

Satzung
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung **ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälern in Helmstedt**. Der **Satzungszweck** wird insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälern sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung **fremd sind**, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) **Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.
- (4) **Die Stadt Helmstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.**

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die im **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz** genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmälern unterbreitet.

- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 03.03.2016 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Satzung

**der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in
Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 03.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälern in Helmstedt zu fördern. Der Stiftungszweck kann insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälern sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Satzung

**der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in
Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung *ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälern in Helmstedt.* Der *Satzungszweck* wird insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälern sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung *fremd sind*, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) *Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €. *Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen.*
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.
- (4) *Die Stadt Helmstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.*

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die in der Nieders. Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmalen unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die im *Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz* genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmalen unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der

Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.

- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2007 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 20.04.2016

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.

- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 03.03.2016 beschlossene Satzung außer Kraft.